

## **Mitteilung des Senats vom 20. November 2012**

### **Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2011**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2011 und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2011 der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 665) und der Berichtigung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2011 vom 28. Dezember 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 30) in Einnahme und Ausgabe auf

3 702 855 440 Euro

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 42 und 44, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 46 und 47. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 48) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 48) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 8 698 808,99 Euro aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 49 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt für die Stadtgemeinde Bremen

- 451 591 595,80 Euro

(ohne Konsolidierungshilfe).

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarktes, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Verrechnungen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Verstärkung der Rücklagen sowie der Verrechnungen. Im vorgenannten Finanzierungssaldo ist die Konsolidierungshilfe nicht enthalten. Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2011 gewährten Konsolidierungshilfe (Einnahme vom Land: 99 795 460 Euro) verbleibt für die Stadtgemeinde Bremen ein Finanzierungssaldo von

- 351 796 135,80 Euro

(einschließlich Konsolidierungshilfe).

In Anlage 1 (Seite 51) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2011 vom städtischen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 4 bis 45).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 62).

In Anlage 2 (Seite 63) ist gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge enthalten. Ergänzend sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 65) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) per 31. Dezember 2011 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Sondervermögen Eigenbetriebe, unselbstständige Stiftungen und Vermächtnisse, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen beigefügt. Zusätzlich enthält Seite 87 eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 4 (Seite 89) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen und Immobilien Bremen – AöR – für 2011 in Kurzfassung ausgewiesen.

Anlage 5 (Seite 105) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 109) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen (Einzelplan 55) dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2011 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleiten.

**Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.**